

## Erläuterungen zur fristlosen Lehrvertragsauflösung

### Fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses – Informationen für die Lehrvertragsparteien

Eine Besonderheit des Lehrverhältnisses besteht darin, dass es nach Ablauf der Probezeit nicht durch eine ordentliche Kündigung aufgelöst werden kann. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, dass die Lehrvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, das Lehrverhältnis frühzeitig aufzulösen. Wenn wichtige Gründe (im Sinne von Art. 337 OR) vorliegen, kann eine einseitige, fristlose Auflösung des Lehrvertrages erfolgen.

**Die lernende Person** kann das Lehrverhältnis fristlos auflösen:

- Wenn Berufsbildende nicht über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten verfügen.
- Wenn der Berufsbildnerin/der Berufsbildner offensichtlich nicht für diese Funktion geeignet ist, d.h. ihr/ihm die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (Bsp. bei überdurchschnittlichen, teilweise ungerechtfertigten Zurechtweisungen, schikanösen Strafen, sexuellen Übergriffen etc.) zur Begleitung von Lernenden fehlen.



**Der Lehrbetrieb** kann das Lehrverhältnis fristlos auflösen:

- Wenn die lernende Person nicht über die für die Ausbildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt (Lernziel, d.h. erfolgreicher Abschluss der beruflichen Grundbildung erscheint nicht möglich).
- Wenn bei der lernenden Person eine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung gegeben ist. Die Gefährdung muss sich auf den Lebenswandel der lernenden Person beziehen und das Lehrverhältnis stark beeinträchtigen. Aktivitäten, die die lernende Person in der Freizeit ausübt, welche keine Auswirkungen auf das Lehrverhältnis haben, sind kein Grund für eine Auflösung.

*Es ist wichtig, in einem schriftlichen Verweis die aktuelle unbefriedigende Ausbildungssituation sowie inhaltliche und zeitliche Vorgaben für deren Verbesserung (Zielvereinbarung) festzuhalten. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass das Lehrverhältnis stark gefährdet ist und die Auflösung des Lehrvertrags eine mögliche Konsequenz ist.*

- Wenn eine lernende Person im Lehrverhältnis mehrmals schwere Verfehlungen begeht, und so das Vertrauensverhältnis tiefgreifend erschüttert oder sogar zerstört wird.

*Die Verfehlungen müssen dokumentiert sein, Verwarnungen müssen schriftlich erfolgt sein. Die letzte Verwarnung muss darauf hinweisen, dass bei einer weiteren Verfehlung das Lehrverhältnis aufgelöst wird.*

**Beide Lehrvertragsparteien** können das Lehrverhältnis fristlos auflösen:

- Wenn aufgrund der Strukturveränderung im Betrieb (Bsp. schlechte Auftragslage), die Vermittlung der Bildungsinhalte nicht mehr gewährleistet werden kann.

*Beim Kündigungsschreiben ist es elementar, die Gründe klar aufzuführen, die zu diesem einschneidenden Schritt geführt haben.*